

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Amt für Verkehr -

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld über eine Endgültige Einziehung einer Teilfläche der Straße Begonienweg zwischen den Grundstücken Begonienweg 7 und 9-11 und einer Teilfläche der Stichstraße der Klashofstraße, hier: Gemarkung Senne I, Flur 6, Flurstück 1549 vom 02.10.2024

wurde am 04.10.2024 durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld hingewiesen.

Bielefeld, den 10.10.2024
I.V.

Adamski,
Beigeordneter

Endgültige Einziehungen:

Für die nachfolgenden Straßenflächen wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die endgültige Einziehung bekannt gegeben:

1. Eine Teilfläche der Straße Begonienweg zwischen den Grundstücken Begonienweg 7 und 9-11 (siehe schwarze Fläche in dem beigefügten Plan).



2. Eine Teilfläche der Stichstraße der Klashofstraße, hier: Gemarkung Senne I, Flur 6, Flurstück 1549 (siehe schwarze Fläche in dem beigefügten Plan). Die betroffene Stichstraße zweigt von der Klashofstraße südlich des Grundstückes Klashofstraße 71 in östlicher Richtung bis zur Jahnstraße ab.



Weitere Pläne, in denen die eingezogenen Straßenflächen gekennzeichnet sind, können innerhalb dieser Frist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205 sowie beim Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld, 1. Etage, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 18.00 Uhr.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <https://www.bielefeld.de/oeffentliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Bielefeld, 02.10.2024

i.V.

Adamski,
Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205, Telefon: 0521/51-8475, Telefax: 0521/51-3381.
